





	Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis <sup>1</sup> zur Vorlage						
	☑ im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung						
	im Verfahren zur Erteilung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit²						
	☑ Ersterteilung ☑ Verlängerung						
	Zutreffendes bitte ankreuzen.						
1.	Arbeitnehmer/in						
	Name: Vankovych Vorname/n: Mykola						
	□ weiblich □ divers □						
	Geburtsdatum: 26.02.1996 Staatsangehörigkeit: Ukrainisch						
	Derzeitiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort: Biedersteiner Str. 30, 80805 München						
2.	Arbeitgeber/in						
	Firma BioDataAnalysis GmbH						
	Kontaktperson Mario Emmenlauer						
	Telefon-Nummer: 017623463809						
	Straße Balanstr. 43						
	Postleitzahl und Ort 81669 München						
	Fax:						
	E-Mail: info@biodataanalysis.de						
	Betriebs-Nr. des Beschäftigungsbetriebes (bitte immer eintragen): 31462828						
3.	Beginn und Dauer der Beschäftigung						
	3.1 Das Beschäftigungsverhältnis in Deutschland						
	✓ beginnt am 01.02.2021 (bei Neueinreise)						
	besteht seit (bei Verlängerung)						
	3.2 Das Beschäftigungsverhältnis ist  ✓ unbefristet						
4.	Einsatz als Leiharbeitnehmer/in Arbeitnehmer/in soll an Dritte überlassen werden: ☐ Ja ☑ Nein.						
5.	Arbeitsort  ✓ Arbeitnehmer/in wird in München, Trausnitzstr. 8  — beschäftigt.  — Arbeitnehmer/in wird an wechselnden Arbeits-/Einsatzorten beschäftigt.						

	ntwickler (C/C++) mit	Fachrichtung Bildverarb	peitung, Mustererkennung,			
Datenauswertung, Visualisierung und High-Performance-Computing						
		rs/der Arbeitnehmerin <sup>3</sup> deutsche Sprache bitte l				
7.1 🗌 kein /	Abschluss					
7.2 Hochschule, akademischer Abschluss						
	aster of Computer S					
Der Abs	chluss wurde in Mür	nchen, Bayern	erworben.			
Wenn der Abschluss im Ausland erworben wurde: Der Abschluss ist in Deutschland anerkan oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar: ☐ Ja ☐ Nein.						
	ı: Nachweis liegt vor eis bitte beifügen)	in Form von:				
7.3 🔲 Beru	fsausbildung als					
Die Ber	ufsausbildung wurde	in	erworben.			
Wenn die	Ausbildung im Ausla		erworben. e für die berufliche Anerkennung zustän- Berufsabschlusses festgestellt:			
Wenn die dige Stell ☐ Ja	Ausbildung im Ausla	and erworben wurde: Die gkeit des ausländischen Teilweise (Teil-Ar	e für die berufliche Anerkennung zustän-			
Wenn die dige Stell	Ausbildung im Ausla e hat die Gleichwerti Nein erungsmaßnahme e	and erworben wurde: Die gkeit des ausländischen Teilweise (Teil-Ar	e für die berufliche Anerkennung zustän- Berufsabschlusses festgestellt: nerkennungs-/Defizitbescheid liegt vor/			
Wenn die dige Stell	Ausbildung im Ausla e hat die Gleichwerti Nein erungsmaßnahme e a oder teilweise: Naci	and erworben wurde: Die gkeit des ausländischen Teilweise (Teil-Ar rforderlich).	e für die berufliche Anerkennung zustän- Berufsabschlusses festgestellt: nerkennungs-/Defizitbescheid liegt vor/			
Wenn die dige Stelle Ja Qualifizie Wenn ja (bitte be (Wurde keit eine zur Durc	Ausbildung im Ausla e hat die Gleichwerti  Nein erungsmaßnahme e a oder teilweise: Nach eifügen) nur die teilweise Gle er Qualifizierungsmaß	and erworben wurde: Die gkeit des ausländischen  Teilweise (Teil-Ar rforderlich). hweis liegt vor in Form von ichwertigkeit des auslängsnahme festgestellt, bes	e für die berufliche Anerkennung zustän- Berufsabschlusses festgestellt: nerkennungs-/Defizitbescheid liegt vor/ on: dischen Abschlusses und die Notwendig-			
Wenn die dige Stelle Ja Qualifizit Wenn ja (bitte be (Wurde keit eine zur Durd Zusatzb	Ausbildung im Ausla e hat die Gleichwerti  Nein erungsmaßnahme e a oder teilweise: Nach eifügen) nur die teilweise Gle er Qualifizierungsmal chführung des Anerk elatt [A] auszufüllen. estiges (für die Ausübs	and erworben wurde: Die gkeit des ausländischen  Teilweise (Teil-Ar rforderlich). hweis liegt vor in Form verichwertigkeit des ausländsnahme festgestellt, besennungsverfahren zu be	e für die berufliche Anerkennung zustän- Berufsabschlusses festgestellt: nerkennungs-/Defizitbescheid liegt vor/ on: dischen Abschlusses und die Notwendigteht die Möglichkeit, einen Aufenthaltstite eantragen (§ 16d AufenthG). Hierfür bitte inschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten, Be-			

8.	Berufsausübungserlaubnis  Die Berufsausübung ist an eine bestimmte Qualifikation bzw. eine Erlaubnis gebunden (z.B. Approbation, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung):						
	☐ Ja, erforderliche ☐ (Nachweise bitte beift	ualifikation oder Er igen)	laubnis:	See November 1			
	✓ Nein						
9.	Arbeitszeit						
	✓ Vollzeit: 40	Std./Woche	Teilzeit:		_Std./Woche		
	Geringfügige Besc	häftigung	Std./Woch	е			
10.	Überstunden						
	Arbeitnehmer/in ist vo Wenn ja: Im Umfang Überstunden werden	von		□ Ja [	☑ Nein		
11.	Urlaubsanspruch						
	30 Arb	eitstage je Urlaubsj	ahr				
	Arbeitsentgelt (Anga 12.1 Arbeitsentgelt be		ullo)				
	Tarifvertrag:			Entgeltg	ruppe		
	<ul><li>✓ Vereinbarung durc</li><li>☐ Lohn</li><li>✓ Gehalt</li></ul>						
	12.2 Berechnung der	Entgelthöhe					
	☐ pro Stunde pro Monat		EUR				
	✓ pro Monat 5000,00 ☐ zusätzliche geldwe	) -t-1-i-t	EUR				
	im Wert von	ite Leistungen in Fo	EUR				
		ng (z. B. variable V					
13.	Inländisches Beschä	ftigungsverhältnis					
	Bei einem Arbeitgeber alversicherungspflicht	mit Sitz im Ausland in Deutschland?	d: Besteht für de	en Arbeitne	hmer/die Arbei	itnehmerin Sozi-	
	☐ Nein, Begründung:						
	(Besteht keine Sozialv	ersicherungsoflicht	in Doutschland	kann dia l	Ertoilung oines	A	

(Besteht keine Sozialversicherungspflicht in Deutschland, kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels ausgeschlossen sein oder für eine Entsendung, z.B. eine ICT-Karte, in Betracht kommen. Für Entsendungen bitte das Zusatzformular [B] ausfüllen).

## 14. Sonstige Angaben zum Arbeitgeber<sup>5</sup> Bestehen Rückstände bei Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern? ☐ Ja ✓ Nein Wurde in den letzten fünf Jahren ein Straf- oder Bußgeldverfahren wegen der Verletzung sozialversicherungsrechtlicher, steuerrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Pflichten eingeleitet? ☐ Ja ✓ Nein ☐ Ja ✓ Nein Wurde in den letzten fünf Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet? Wurde in den letzten fünf Jahren die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt? ☐ Ja ✓ Nein Das Unternehmen des Arbeitgebers wurde im Jahr 2015 gegründet. Das Unternehmen hat im letzten Kalenderjahr durchschnittlich 2 Arbeitnehmer/innen beschäftigt. Zwischen einem oder dem/der Betriebsinhaber/in oder Geschäftsführer/in und dem/der künftigen ausländischen Arbeitnehmer/in bestehen verwandtschaftliche Beziehungen 🔲 Ja 📝 Nein. Ggf. Angaben zu Handels-/Vereinsregister/Handwerksrolle Amtsgericht/Handwerkskammer HRB 218717 Register-Nr. 15. Raum für ergänzende Angaben:

## Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Bei Verlängerungen bitte vorlegen: Lohn-/Gehaltsabrechnungen der ersten zwei und der letzten zwei Monate in Kopie. Bei Verlängerungen ist die erneute Vorlage der Qualifikationsnachweise nicht erforderlich.

Mir ist bekannt, dass die im aufenthaltsrechtlichen Verfahren beteiligten Behörden weitere Angaben und Nachweise verlangen können.

Wer in Deutschland eine/n ausländische/n Arbeitnehmer/in beschäftigt, muss der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung vorzeitig beendet wurde (§ 4a Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 AufenthG).

Mir ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein/e Ausländer/in beschäftigt werden soll oder beschäftigt ist, der/die dafür eine Zustimmung benötigt oder erhalten hat, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen erteilen muss (§ 39 Abs. 4 AufenthG). Arbeitgeber, die Ausländer/innen beschäftigen, müssen der Bundesagentur für Arbeit diese Auskünfte auf Anforderung auch dann erteilen, wenn die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich war.

Mir ist bekannt, dass ausländische Arbeitnehmer/innen nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie im Besitz eines Aufenthaltstitels, einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung oder einer Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung sind, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die Beschäftigung erlaubt ist.

Wer im Verfahren zur Erlangung einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige, unvollständige, verspätete oder keine Angaben macht, handelt ordnungswidrig (§ 404 Abs. 2 Nr. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu verschaffen oder das Erlöschen zu verhindern, wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

Die datenschutzrechtlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter <a href="http://www.ar-beitsagentur.de/datenerhebung">http://www.ar-beitsagentur.de/datenerhebung</a>.

Alle Angaben in diesem Formular entsprechen dem Inhalt des Arbeitsvertrages, der zwischen dem bezeichneten Unternehmen und dem/der Antragsteller/in geschlossen wird. Mir ist bekannt, dass dieses Formular an Dritte (Kommune, Gemeinsame Einrichtung nach SGB II) zur Suche nach bevorrechtigten Bewerbern weitergegeben werden kann, falls eine Vorrangprüfung durchgeführt wird.

Die Richtigkeit der Angaben wird durch Firmenstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

München 16.2.21

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel

7. Eman

Für bestimmte Beschäftigungen, beispielsweise Entsendungen oder Beschäftigungen im Rahmen von Berufsanerkennungen, können Angaben auf Zusatzblättern erforderlich sein.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Formular dient zur Vorlage bei der zuständigen Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung. Für die Erteilung des Aufenthaltstitels muss die Auslandsvertretung bzw. Ausländerbehörde in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen (§ 39 Abs. 1 AufenthG). Diese Erklärung umfasst grundsätzlich auch die für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlichen Angaben. Die zuständige Auslandvertretung oder Ausländerbehörde leiten diese Angaben zur Prüfung an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Mit dieser Erklärung bestätigt der Arbeitgeber verbindlich, dass er dem/der unter 1. genannten ausländischen Arbeitnehmer/in einen konkreten Arbeitsplatz anbietet (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Arbeitgeber kann die Bundesagentur für Arbeit vorab um Prüfung bitten, ob die Voraussetzungen für eine Zustimmung vorliegen, bevor der Aufenthaltstitel beantragt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Insbesondere für eine Beschäftigung als Fachkraft bestehen gesetzliche Anforderungen an die Qualifikation, § 18 Abs. 3 AufenthG.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Befreiungen in einzelnen Bereichen der Sozialversicherung, z.B. aufgrund des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung, sind unbeachtlich.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> In bestimmten Fällen kann die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bzw. die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt werden (§ 40 Abs. 2 und 3 AufenthG; § 4a Abs. 2 AufenthG). Das ist u.a. der Fall, wenn der Arbeitgeber sozialversicherungsrechtliche, steuerrechtliche oder arbeitsrechtliche Pflichten verletzt hat oder bestimmte insolvenzrechtliche Tatbestände vorliegen.